

„Dienstgemeinschaft“

Leitbild kirchlicher Arbeit (?)

Eine Einführung für Studierende der Theologie

Von (apl.) Prof. Dr. Dieter Beese

Vorlesung Wintersemester 2019/2020

Achte Vorlesung – Januar 2020

Kritischer Kommentar 2020 (Stand: 3.2.2020)

Inhalt

1 Kontinuitäten und Umbrüche im Bereich der Rechtsprechung.....	2
1.1 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht	2
1.2 Öffentliche und privatrechtliche Optionen.....	3
1.3 Kirchenmitgliedschaft als Anforderung	3
1.4 Ausschluss von Arbeitskämpfen	3
1.5 Besondere Verhaltens- und Loyalitätserwartungen	3
1.6 Dienstgemeinschaft	4
2. Perspektiven.....	4
2.1 Kontinuität und Transformation	4
2.1.1 Bleibende institutionelle Präsenz	4
2.1.2 Transformationen	5
2.2 Indikatoren.....	6
3 Praxis.....	8
3.1 Politik	8
3.2 Recht	8
3.3 Gesellschaft.....	8
3.4 Individuum	9

Das kirchliche Arbeitsrecht ist als „Dritter Weg“ ausgestaltet und folgt dem Leitbild der „Dienstgemeinschaft“. Es ist bis heute in Geltung. Die Synode der EKD vertritt auch weiterhin dieses Konzept. Sofern es zu kritischen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Diakonie einerseits, Gewerkschaften und unterschiedlichen Interessenträgern andererseits, kommt, verfolgt die kirchlich-diakonische Seite das Interesse an der Beibehaltung des Dritten Weges entsprechend dem Leitbild Dienstgemeinschaft konsequent und schöpft alle Rechtsmittel aus.

- Das kirchliche Arbeitsrecht in der Form des Dritten Weges ist weiterhin Gegenstand sowohl der tatsächlichen arbeitsrechtlichen Verhältnisse in Kirche und Diakonie wie auch Ausbildungsinhalt für kirchliche Berufe, etwa im Rahmen der gemeinsamen Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Kirche in Rheinland, Westfalen und Lippe.
- Zugleich wird sowohl innerhalb von Kirche und Diakonie wie auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit der Dritte Weg kritisch diskutiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die seit der Nachkriegszeit kontinuierlich die Positionen von Kirche und Diakonie gestützt hat, beginnt – was schon lange absehbar war – sich von der nationalen auf die europäische Ebene zu verlagern. Dies führt zu einem Plausibilitätsverlust des nationalen Status quo in Deutschland und einer dementsprechenden Delegitimierung der bisher in Deutschland richterrechtlich anerkannten Verhältnisse.

Verändert hat sich die Sicht auf das Problem miteinander konfligierender Grundrechte und damit auch das Verständnis des Verhältnisses der kirchlichen Selbstbestimmung zu den allgemein geltenden Gesetzen.

- In der Vergangenheit konnten Kirche und Diakonie in Deutschland die Auffassung durchsetzen, dass vom Recht auf Selbstbestimmung die Freiheit von Kirche und Diakonie umfasst ist, generell und ohne konkreten Nachweis im einzelnen Fall sowohl den Modus der Findung der Arbeitsrechtsregelungen wie auch die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen festzulegen. Die Vorstellung, Religionsfreiheit in diesem Verständnis sei ein vorstaatliches Recht, dem der Staat Geltung zu verschaffen und dass er nicht zu gewähren habe, verblasst. An seine Stelle tritt die Intention, Religionsfreiheit im positiven und im negativen Sinne ohne Unterschied für jede einzelne Person durchzusetzen.
- An drei neuralgischen Punkten werden diese Veränderungen in der Rechtsprechung sichtbar, nämlich am Streikrecht, an der Kirchenmitgliedschaft und an außerdienstlichen Verhaltenserwartungen. Je nach politisch-ethischem Standpunkt wird diese Entwicklung verständlicherweise unterschiedlich bewertet. Unstrittig ist, dass sich in den vorliegenden Gerichtsurteilen gesellschaftliche Veränderungen niederschlagen, die paradigmatisch in Deutschland zu beobachten sind. Sie betreffen den Mitgliederstand der großen Konfessionskirchen, die sachliche Plausibilität kirchlich-theologischer Aussagen, das Gewicht der Kirchen im öffentlichen Diskurs und die innere Haltung der Kirchen- und Gesellschaftsmitglieder gegenüber den Kirchen, denen sie selbst angehören oder angehört haben.

1 Kontinuitäten und Umbrüche im Bereich der Rechtsprechung

Zur Bewertung der aktuellen Entwicklung ist es hilfreich, das Konzept der Dienstgemeinschaft, die Ausgestaltung des Arbeitsrechts im Dritten Weg und die Frage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts voneinander zu unterscheiden. Des Weiteren ist der Versuch zu unternehmen, die Kontinuitäten und Umbrüche im Richterrecht differenziert zu gewichten. Die Veränderungen müssen ernst genommen, sollten aber nicht dramatisiert werden.

1.1 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Das Recht der christlichen Kirchen, ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze zu regeln, wird weder durch den Europäischen Gerichtshof noch durch das Bundesarbeitsgericht in Frage gestellt. Der Europäische Kooperationsvertrag garantiert, dass die nationalen Besonderheiten (in Deutschland also das geltende Staatskirchenrecht) Berücksichtigung finden. In den Urteilen des EuGH sowohl im Fall Egenberger zur Kirchenmitgliedschaft, wie auch im Urteil des BAG zum kirchlichen Streikrecht und im – die katholische Kirchen betreffenden – Chefurteil wird das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als Ausfluss der positiven Religionsfreiheit ausdrücklich bekräftigt.

1.2 Öffentliche und privatrechtliche Optionen

Nach wie vor können die Kirchen entscheiden, welche Rechtsformen sie wählen, um ihrem Auftrag nachzukommen. Sie sind auch weiterhin als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Das heißt, sie genießen das Steuerprivileg, sind siegelfähig und können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen. Darüber hinaus steht es ihnen frei, unabhängig von deren Rechtsform festzulegen, welche Organisationen sie als kirchlich und insofern als dem kirchlichen Arbeitsrecht unterworfen anerkennen, sofern sie diese unmissverständlich bezeichnen, und welche nicht.

Damit ist zugleich die Freiheit gegeben, im kollektiven und im individuellen Arbeitsrecht selbst Arbeitsverhältnisse zu begründen und Organisationen unabhängig von deren Rechtsform zu schaffen, so zu verändern oder aufzulösen, wie es ihrer Auffassung nach zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Christlich gebundenen Bürgerinnen und Bürgern steht es frei, Initiativen und Unternehmen zu gründen, in die sie ihre religiösen und ethischen Ideen einfließen lassen. Sie haben die Möglichkeit, Vereins- und Unternehmensziele frei zu wählen und eine ihren Auffassungen entsprechende Vereins- und Unternehmenskultur zu fördern.

1.3 Kirchenmitgliedschaft als Anforderung

Unverändert haben Kirche und Diakonie das Recht, die Kirchenmitgliedschaft als Eignungsvoraussetzung zur Mitarbeit in der Kirche zu fordern, sofern sie im jeweiligen Einzelfall nachweisen können, dass diese Kirchenmitgliedschaft zur Wahrnehmung der Selbstbestimmung und zur Erfüllung ihres verkündigenden, diakonischen, katechetischen, seelsorglichen und kirchenleitenden Auftrags wesentlich und notwendig ist.

Dies wird erwartungsgemäß weiterhin etwa für den Pfarrdienst, für Berufe, die mit Ordinationen, Einsegnungen oder Besonderen Beauftragungen verbunden sind, und für Tätigkeiten, die verkündigenden, seelsorglichen oder katechetischen oder kirchenleitenden Charakter haben, gelten können. Auch für Dienste, die außerhalb des Pfarrdienstes, öffentlich-rechtlich, also in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis wahrgenommen werden, wird dies mutmaßlich der Fall sein.

1.4 Ausschluss von Arbeitskämpfen

Die Durchführung von Arbeitskämpfen einschließlich des Aufrufs zu Streiks und der Durchführung von Streiks als Mittel des Arbeitskampfes, bleibt weiterhin für Mitarbeitende von Kirche und Diakonie ausgeschlossen, sofern Gewerkschaften strukturell die Beteiligung an der Findung der Arbeitsbedingungen möglich ist und die Ergebnisse der Ergebnisse der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommissionen verbindlich für alle im Geltungsbereich des Dritten Wegs stehende kirchliche Einrichtungen sind.

Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere der Aufruf zu Streiks als Mittel des Arbeitskampfes, können – wenn die Findung der Arbeitsbedingungen nicht durch arbeitsrechtliche Kommissionen sondern durch kirchengemäße Tarifverhandlungen geschieht – auch in vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist auch durch Kirchengesetz möglich.

In beiden Fällen trägt dies dem Anliegen Rechnung, konsensual einen Ausgleich von Dienstgeber- und Dienstnehmerinteressen, die volle Wahrung der Koalitionsrechte der Dienstnehmer und -geber und eine mögliche Schonung unbeteiligter Dritter zu erreichen.

1.5 Besondere Verhaltens- und Loyalitätserwartungen

Unverändert haben Kirche und Diakonie das Recht, von bei der Kirche Mitarbeitenden zu erwarten, dass sie sich nicht nur am Arbeitsplatz und bei der Ausübung ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit sondern auch in ihrem persönlichen Leben ihrem beruflichen Auftrag und dem gesamten Auftrag der Kirche gemäß verhalten. Dazu dient unter anderem die Möglichkeit, Nebentätigkeiten, sei es entgeltliche wie auch ehrenamtliche, einem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen. In öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen entspricht dies der besonderen Dienst- und Treuepflicht gegenüber

dem Dienstherrn. Aber auch in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen müssen Mitarbeitende auch außerhalb ihrer konkreten beruflichen Tätigkeiten sich so verhalten, dass die Glaubwürdigkeit von Kirche und Diakonie keinen Schaden nimmt.

Vorausgesetzt ist dabei, dass die Erwartung an das außerdienstliche Wohlverhalten dem für alle geltenden Recht und dem anerkannten öffentlichen Ethos nicht widerspricht und Kirche und Diakonie überprüfbar aufweisen können, dass ein mögliches Fehlverhalten gegenüber den Verhaltenserwartungen des Dienstherrn zu einer Gefährdung des Ethos von Kirche und Diakonie führen. Dies könnte etwa bei rechtlich nicht verbotenen, aber öffentlich missbilligten verbalen und körperlichen Grenzüberschreitungen oder bei der Mitgliedschaft in problematischen Vereinigungen der Fall sein.

Die öffentliche Sensibilisierung für sexistische, rassistische und antisemitische Übergriffe, sowie für latente Diskriminierungen Behinderter oder sozial von Exklusion bedrohten Personen entspricht der kirchlich-diakonischen Sicht auf die Würde der Person. Dieser ist nicht nur am Arbeitsplatz sondern insgesamt Geltung zu verschaffen. Arbeitsbeziehungen mit Personen einzugehen oder aufrecht zu erhalten, die dieser Erwartung offensichtlich nicht entsprechen, dürfte tatsächlich nachweislich und konkret der Glaubwürdigkeit des christlichen Ethos schweren Schaden zufügen und dementsprechend seitens Kirche und Diakonie verweigert werden dürfen und müssen.

1.6 Dienstgemeinschaft

Ohne Einschränkung haben Kirche und Diakonie auch weiterhin die Freiheit, ihre Kooperationsverhältnisse vom Leitbild der Dienstgemeinschaft her zu gestalten, soweit die konkrete Ausformung des Leitbildes nicht zu Diskriminierungen führt. Es bleibt kirchlichen Dienstgebern unbenommen, den gesamten Dienst in Kirche und Diakonie, auch unabhängig von der jeweiligen individuellen subjektiven religiösen Haltung und Meinung von Mitarbeitenden als Ausdruck der in der Taufe begründeten Gemeinschaft des Dienstes am Evangelium zu interpretieren.

2. Perspektiven

2.1 Kontinuität und Transformation

Die besondere Situation, dass zwei große Kirchen mit ihren Verbänden, Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Initiativen im sozialen, gesundheitlichen, pädagogischen, seelsorglich-beraterischen, politischen und religiösen Bereich eine derart herausragende Stellung einnehmen wie in Deutschland, ist historisch bedingt.

2.1.1 Bleibende institutionelle Präsenz

Es gibt – insbesondere aus kirchlicher und diakonischer Sicht, aber auch gesamtpolitisch – gute Gründe, dieses System positiv zu bewerten und sich für seinen Erhalt und seine konstruktive Fortentwicklung einzusetzen.

2.1.1.1 Allgemeinwohlorientierung

In positiver Hinsicht wäre etwa auf folgende Gesichtspunkte zu verweisen: Nach wie vor generieren die christlichen Kirche ein hohes Maß an ethischer Bindung und politischer Zustimmung zu menschenfreundlichen Konzepten sozialen Zusammenlebens, gesundheitsbezogener Kultur, pädagogischer Arbeit, wirtschaftlichem Ethos und politischer Partizipation individuell, national und weltweit. Sie sind nicht nur dazu bereit und in der Lage, sondern es ist auch im allgemeinen Interesse, dem einen möglichst großen Raum zur Entfaltung zu geben. Die Bereitschaft, sich in beruflicher Tätigkeit und davon unabhängigem freiwilligem Engagement zu betätigen, setzt allerdings Freiheit und das Vertrauen von Staat und Gesellschaft in die Selbstgestaltungskompetenzen der Kirchen voraus.

2.1.1.2 Gesellschaftliche Integration

In negativer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass durch die Existenz der zwei großen Konfessionskirchen in ihren unterschiedlichen Sozialgestalten gesellschaftliche Energien gebunden und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, die andernfalls verlöschen oder sich destruktiv verselbstständigen könnten. Laizistische, staatsreligiöse, säkularistische und liberalistische Systeme (mit hochdynamischen religiös-weltanschaulichen Bewegungen) haben nicht gezeigt, dass sie in der Lage wären, die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft besser zu bewältigen als die Präsenz institutionell gebundener Religion auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Das konsensuale Konfliktlösungsverfahren der Kirchen in synodalen Prozessen und kommunikativen Strategien wie dem Dritten Weg sind ein Beitrag dazu.

2.1.1.3 Humanität

Die christlichen Kirchen und die Initiativen der an sie gebundenen Christen leisten wichtige Beiträge gegenüber den historischen Gefährdungen der Humanität durch staatlich-administrative, vitalistisch-biologistische und liberalistisch-kapitalistische Überformungen des menschlichen Zusammenlebens. Sie führen aufgrund der durch sie repräsentierten komplexen Verbindung von persönlichem Lebensstil, gemeinschaftlichem Engagement, existentiell gebundenen Bildungsprozessen und anthropologisch relevanter theologisch orientierter öffentlicher Kommunikation Impulse in den gesellschaftlichen Prozess ein, die antihumanen Risiken entgegenwirken. Dies setzt voraus, dass die Komplexität dieser Verbindung nicht auf eine externe Logik reduziert (wie etwa den Antagonismus von Kapital und Arbeit) und entsprechenden einseitigen Gestaltungsprinzipien unterworfen wird.

2.1.2 Transformationen

2.1.2.1 Geschichtlichkeit

Diakonie, verstanden als Praxis der Nächstenliebe aus Glauben ist ein Konstitutivum christlichen Glaubens und Lebens. Es ist durch die Medien Recht, Sprache, Sozialbeziehung und individuelle Haltung und Praxis gleichermaßen in den biblischen Zeugnissen des Alten und Neuen Testaments wie durchgehend in der Geschichte des Christentums verankert. Die Tatsache, dass die Wahrung der Belange alter, kranker, armer, von Unrecht bedrohter und betroffener Menschen ein Ausweis für die humane und letztlich auch theologische Qualität menschlichen Zusammenlebens ist, bleibt sich durchweg gleich. Ebenso ist aber auch der Wechsel der Formen der Wahrnehmung und Organisation der Aufgabenwahrnehmung eine Konstante des Christentums.

Je nachdem, welchen Spielraum die Umwelt lässt, und wie stark die innere Energie der Christen und ihrer lokalen und regionalen Zusammenschlüsse sind, fallen Zuordnung, Intensität und Qualität des Engagements zugunsten bedürftiger Personen aus: Das Spektrum reicht von Akten der Nächstenliebe unter Verdacht und härtesten Repressionen der sozialen Umwelt außer- und innergemeinschaftlicher Gegner bis hin zur machthaltigen Gestaltung der sozialen Welt als Ausdruck theokratischer Herrschaft nach Reichweite der jeweiligen Einflussosphäre. Die Einbindung des kirchlichen Arbeitsrechts in die Rechtsstaatlichkeit einer freiheitlichen Demokratie schützt vor damit verbundenen möglichen Fehlentwicklungen.

2.1.2.2 Morphologische Pluralität

Innerhalb der reformatorischen Tradition besteht keine bindende einheitliche Vorstellung davon, wie die Verantwortung für das Sozial- und Gesundheitswesen zwischen Christengemeinde und weltlicher Obrigkeit aufzuteilen ist. Aus dezidiert theologischen Gründen kann die öffentliche Verantwortung für die Bedürftigen ausdrücklich der weltlichen Obrigkeit und eben nicht der durch das geistliche Amt geleiteten Gemeinde zugewiesen werden, um eine Vermischung machthaltiger Sozialmaßnahmen und der christlichen Verkündigung, Seelsorge und spontanen Akten der Nächstenliebe zu vermeiden. Aus ebensolchen, aber anderen theologischen Gründen kann die diakonische Verantwortung der Gemeinde sowohl für ihre schwachen Glieder wie auch notleidende Fremde einschließlich der

Einrichtung eines besonderen Amtes, des Diakonats, postuliert werden. Eine dritte Form, nämlich die Schaffung einer eigenen Sphäre diakonischer Aktion zwischen Staat und Kirche hat sich konflikthaft während der industriellen Revolution entwickelt (Innere Mission). Sie entspricht der starken Ausbildung einer Zivilgesellschaft in freiheitlichen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen und bildet sich normativ im Subsidiaritätsprinzip ab.

2.1.2.3 Kommunikation und Kooperation

Die Tatsache, dass sich die Gestalt der Diakonie abhängig von der gesellschaftlichen Umwelt entwickelt, ist für sich genommen weder eine Bedrohung noch eine Stärkung des christlichen Bekenntnisses. Die in der aktuellen Rechtsprechung umgesetzten Veränderungen deuten zunächst einmal lediglich darauf hin, dass sich die strukturellen Kopplungen von subjektiver Christlichkeit, diakonischer Aktivität und konfessioneller Kirchlichkeit in lose Kopplungen umformt. An die Stelle rechtlicher Bindungen, die über rechtliche Kontrolle und administrative Organisationsmacht aufrechterhalten und durchgesetzt werden kann, treten Kommunikation und Kooperation. Nach deren Qualität und Intensität richtet sich das Vermögen der christlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, Bindekräfte zu entfalten und Profile oder Identitäten herauszubilden.

2.2 Indikatoren

2.2.1 Objektiver kirchlicher Auftrag

Der Dritte Weg und das Leitbild der Dienstgemeinschaft erheben den Anspruch, dass es einen kirchlich-diakonischen Auftrag gibt, der auch jenseits der subjektiven Zustimmung und Haltung von Kirchenmitgliedern und Nichtkirchenmitgliedern besteht. Darin ist das augustinische Erbe von der Alleinwirksamkeit der Gnade Gottes und der Bedeutung der christlichen Taufe als Heilmittel aufgehoben: Das Heil Gottes ist nicht abhängig davon, ob Amtsträger oder Mitglieder oder Freunde der Kirche persönlich das einlösen, was ihnen als Verheißung und Gebot zugeeignet ist und was die Kirche insgesamt als ihre Aufgaben erkennt ist. Dementsprechend kann und muss auch behauptet werden, dass jeder, der (beruflich) bei der Kirche mitarbeitet, Teil einer ihm vorgegebenen in Glaube und Taufe begründeten Gemeinschaft des Dienstes ist.

2.2.2 Glaubenszeugnis durch Ordnung

Der Dritte Weg und das Leitbild der Dienstgemeinschaft greifen - dem Selbstbild nach – auch den Gedanken auf, dass der Dienst, in dem alle Christen ohne Ansehen von Amt und Rang stehen, gleichermaßen nicht nur einem Zuspruch, sondern auch einem umfassenden Anspruch entspricht. Beides greift als Loyalitätserwartung gegen den Einzelnen innerhalb und außerhalb einer konkreten Aufgabenwahrnehmung durch und begründet zugleich auch die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der sozialen Umwelt, insbesondere gegenüber dem Staat. Damit ist das Erbe der Bekennenden Kirche aufgerufen, Bekenntnis und Ordnung, staatliche Gewalt und den freien Dienst der Kirche an allem Volk eigenständig auszugestalten.

2.2.3 Herrschaftskritik

Die hierarchie- und machtkritischen Aussagen der Barmer Theologischen Erklärung, insbesondere die Ablehnung theokratischer und politischer Herrschaft in der Kirche bilden ein selbstkritisches Ferment gegenüber illegitimen Macht- und Herrschaftsansprüchen kirchlicher Institutionen im Blick auf ihre Umwelt und auch nach innen. Es kann in der Kirche und in der Diakonie immer nur um einen freien Dienst und um die Freiheit des Glaubens gehen. Diese Freiheit des Glaubens oder eben auch des Unglaubens, also das Recht auf positive und negative Religionsfreiheit, wird allerdings nun gegen den konfessionell-kirchlichen Anspruch gewendet, die Spielregeln des Konsensverfahrens, die Anforderungen für die Mitarbeit in der Kirche und die Erwartungen an Haltung und Verhalten mit Mitarbeitenden durch ihre Leitungsorgane und -personen generalisiert autonom zu bestimmen.

2.2.4 Glaube und Taufe

Damit kommt ein genuin reformatorischer Topos zur Geltung: Die Taufe ist die Berufung in die Freiheit eines Christenmenschen, der in Familie, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Kirche seine Gaben im Dienst am Nächsten im Rahmen der für alle geltenden öffentlichen Ordnung einbringt. Die Taufe und die in ihre begründete Mitgliedschaft in einer Kirche sind nicht das Instrument, durch das Personen von der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ausgeschlossen dürfen. Zumal dann nicht, wenn die Kirche stellvertretend für den Staat und mit öffentlichen Mitteln finanziert agiert. Erst recht werden private Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsunternehmen die Taufe (und damit die Kirchenzugehörigkeit) nicht mehr verwenden können, die einen privilegiert zu inkludieren und die anderen diskriminierend zu exkludieren.

Das Verhältnis von Taufe und Recht kehrt sich um: Konnte in der Vergangenheit die Taufe oder Kirchenmitgliedschaft als Personalauswahlkriterium unbesehen den doppelten Anspruch erheben, die christliche Identität einer kirchlichen Einrichtung zu sichern und zugleich Übergriffe in die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit auszuschließen (weil das Faktum der Kirchenmitgliedschaft allseits zur Legitimation ausreichte), so wird künftig beides dem organisationsplanerischen Zugriff entzogen sein: die äußerlich nachweisbare Taufe und die innerliche Glaubens- und Gewissenshaltung.

2.2.5 Kirche und Staat

Mit der Reformation verlor das geistliche Fürstentum seine Existenzberechtigung. Kirchliche Würdenträger sind nicht legitimiert, weltliche Souveränitätsrechte wahrzunehmen. So wie die Staatskirche und das landeskirchliche Kirchenregiment aufgelöst und beispielsweise die Zivilehe verpflichtend eingeführt, die Kirchenfinanzierung vom Staatshaushalt in das Kirchensteuerwesen überführt worden sind, so setzt sich derzeit auch die Forderung durch, dass das weltliche Machtmittel des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts in kirchlicher Hand nicht mehr sein kann, als ein Jedermannsrecht im Rahmen der geltenden Gesetze, vergleichbar mit Tendenzbetrieben wie Presse und Gewerkschaft.

Dies macht das religiöse Bekenntnis nicht zu einer Privatsache. Auch weiterhin bleiben die Rechte von religiösen und weltanschaulich gebundenen Personen und Gruppen erhalten, öffentlich zu agieren und an öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Auch das Staatskirchenrecht, das Staat und Kirche gleichzeitig trennt und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einander zuordnet, ist damit nicht angetastet.

2.2.6 Subjektive Zustimmung

Der subjektiven Zustimmung und dem persönlichen Engagement für den Auftrag der Kirchen kommt dadurch allerdings eine erhöhte Bedeutung zu. Die öffentliche Wirkmacht sowie die Tiefe und die Breite von Möglichkeiten des Engagements für Kirche und Diakonie beruhen weniger auf ihrer generalisierten Position in Staat und Gesellschaft als vielmehr auf der Attraktivität der institutionellen und organisatorischen Bedingungen und Verhältnisse, die bei ihnen herrschen. Die persönliche Bereitschaft von mehr oder weniger gläubigen Personen, die – und damit ist ein Ursprungsimpuls des Christentums wie auch der Reformation aufgenommen – dem Ruf des Glaubens folgen, wird in höherem Ausmaß als bisher darüber entscheiden, wieweit die Auswirkungen der Glaubenspraxis der Christen und ihrer Kirchen reichen wird.

2.2.7 Konfessionalität

Konfessionsgeschichtlich bedeutet dies, dass einerseits die spiritualisierende Seite der Reformation, wie sie durch die anglikanischen Dissenter, sowie die Heiligungs-, Gemeinschafts- und Erweckungsbewegungen repräsentiert werden, für das Selbstbild und für das Fremdbild von Kirche und Diakonie stärkeres Gewicht bekommen. Damit verbunden ist allerdings auch das Risiko der Polarisierung (gläubig/ungläubig), Radikalisierung (engagiert/desangagiert) und Selbstmarginalisierung (bekennend/nicht bekennend). In entfesselter Form lässt sich ungebundene protestantische Religiosität am nord- und südamerikanischen Evangelikalismus und an der Pfingstbewegung beobachten. Auf der anderen

Seite steht die insbesondere in Diakonieunternehmen stark rezipierte liberale Tradition mit der Selbstgewissheit, dass die christliche Substanz in einem Unternehmen als eigenständiger Gestalt der Kirche Jesu Christi letztlich besser „aufgehoben“ ist als in den konfessionellen Kirchen.

Diese haben wachsende Mühe, die auseinanderstrebenden Richtungen zwischen Spiritualisierung und Säkularisierung miteinander in Verbindung zu halten. Den verfassten Kirchen kommt - in einem kritischen Risikoszenario - mehr und mehr die Option positivistisch-pragmatischer Selbstbehauptung als religionsfunktionale Organisation zu, die wie ein gesellschaftlich-politischer Interessenverband mit einer Parteimeinung und symbol-politischen Akten agiert und ansonsten die religiöse und gesellige Grundversorgung ihrer Mitglieder durch Amtshandlungen, Gottesdienst- und Freizeitangebote gewährleistet, soweit Strukturdebatten und die Einführung aufwändiger neuer Finanz- und Verwaltungsroutinen dazu Raum lassen. Dem kann sie allerdings durch eine integrierte Selbststeuerung entgegenwirken, in der theologischer Horizont, Struktur, Aktionsformen, Personal und Finanzen aufeinander bezogen sind. Dazu kann sie nicht zuletzt ihr eigenes Arbeits- und Dienstrecht als Ressource nutzen.

3 Praxis

3.1 Politik

Kirchen und Diakonie werden weiterhin auf allen Ebenen für Zustimmung durch die Öffentlichkeit und ihre Mandatsträger werben. Sie stoßen im politischen Raum auf analoge Phänomene: Sowohl der demokratische Verfassungsstaat wie auch auf Multilateralität angelegte Zusammenschlüsse durchlaufen eine Legitimitäts- und Bestandskrise. Die subjektive Zustimmung zu elementaren menschenrechtlichen Garantien sowie die Kenntnis grundlegender historischer, rechtlicher und politischer Zusammenhänge erodieren. Fehlleistungen und versäumte Problemlösungen verschärfen die bestehende Glaubwürdigkeitskrise. Der fehlende konsistente Machgebrauch ermutigt destruktive Akteure, die durch Erfolg lernen. Kirche und Diakonie einschließlich ihres subsidiären Engagements könnten sich (in Deutschland historisch erstmalig) als Bundesgenosse im Dienst freiheitlichen und rechtsstaatlichen Zusammenlebens aus Glauben bewähren.

3.2 Recht

Kirchen und Diakonie werden ihre Bestandsinteressen durch alle Instanzen hindurch auch rechtlich vertreten. Dies ist nicht nur rechtmäßig, sondern auch theologisch legitim. Sie stehen sozialetisch gesehen in der Verantwortung für ihre Mitarbeitenden und ihre Mitglieder. Die Wahrung der aus der Religions-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit fließenden Rechte ist Ausfluss der Treue zum Bekenntnis der Kirchen. Kirchliche Leitungen haben nicht das Recht, die Menschen, für die sie verantwortlich sind, ungerechtfertigten Einschränkungen oder Benachteiligungen auszusetzen oder ihnen vermeidbare Lasten oder Risiken aufzubürden oder aufbürden zu lassen. Eine Einschränkung der positiven individuellen und institutionellen Religions-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Bereich des Arbeitsrechts wäre ein solcher Fall.

Im Rechtsstaat hat das Recht den Zweck, Frieden zu schaffen. So ist etwa eine Staatsverfassung als Friedensvertrag der unterschiedlichen Strömungen im Gemeinwesen zu lesen. Kirchliche Leitungen haben nicht die Freiheit, irgendeiner Verdrängung des christlichen Glaubens aus dem Öffentlichen Raum unter dem Vorwand vermeintlicher politischer, moralischer oder intellektueller Gründe Raum zu geben. Der Glaube nimmt Raum ein. (Bonhoeffer)

3.3 Gesellschaft

Kirchen und Diakonie blicken auf eine 2.000jährige Erfahrungs- und Lerngeschichte zurück. Sie werden keinen status quo als unveränderlich oder für den christlichen Glauben unverzichtbar ausgeben. Gegenüber von heutigen Wissenschaften mit verschiedensten Theorieansätzen (Differenzierung, Pluralisierung, Individualisierung, Säkularisierung usw.) beschriebenen Veränderungen und deren

Ergebnissen in struktureller, mentaler und pragmatischer Hinsicht werden sie versuchen, ein angemessenes Anpassungs- und Beharrungsverhalten zu zeigen. Dies kann das Ergebnis bewusster Planung oder eben ein durch die Unwiderstehlichkeit der Verhältnisse erzwungenes Resultat sein.

Mit ihrem bisherigen, jedoch in Transformation befindlichen Dienst- und Arbeitsrecht befinden die Kirchen sich mitten in den Auseinandersetzungen um die Gestaltung der künftigen Arbeitswelt.

- Denkbar ist, dass kirchliche Mitarbeiterverbände sich zu eigenständigen Kirchengewerkschaften entwickeln, die sich in der Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften um die Wahrnehmung des Koalitionsrechts in kirchlichen Betrieben durchsetzen können. Zu beobachten wäre, ob solche Gewerkschaften auch Mitglied des DGB werden könnten.
- Weder der kirchengemäße Tarifvertrag noch die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind für sich genommen die einzige Möglichkeit, Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie zu finden. Sie können jeweils eigenständig als Repräsentanten unterschiedlicher innerkirchlicher Traditionen weiterentwickelt werden.
- Die strukturelle Entkopplung diakonischer Unternehmen von der Kirche stellt gegenüber einer losen Kopplung kein Entweder – Oder dar; sie kann auch gradualistisch verstanden werden. Auch beim Ausscheiden aus dem Dritten Weg sind Vereinbarungen möglich, die den Ausschluss von Arbeitskämpfen unter Zustimmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen ermöglichen, sofern dies ein erstrebenswertes Ziel ist. Eine weitere Option ist die Regelung durch Kirchengesetz.
- Die Zuordnungsnormen, die bisher zur Legitimation und Ausgestaltung des Dritten Weges entwickelt wurden, können auch künftig in Teilen oder im Ganzen jenseits ehemals notwendiger struktureller Kopplungen auf der Basis von Freiwilligkeit und Eigeninteresse eine kommunikative und kooperative Beziehung von Diakonieunternehmen und Konfessionskirchen konkretisieren.

3.4 Individuum

Kirche und Diakonie leben davon, dass Menschen zum Glauben finden, und dass Freunde und wohlwollende Begleiter das Zeugnis und den Dienst der Christen fördern und unterstützen. Es werden immer einzelne Personen in ihren unterschiedlichsten Funktionen sein, die maßgeblich auf die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten des christlichen Glaubens einwirken.

Eine vielgestaltige und sorgfältige Wahrnehmung (im Doppelsinn des Wortes) des kirchlichen Auftrags der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Mission und Ökumene und gemeinsamen Leitung der Kirche wird stets darauf bedacht sein, Menschen innerlich und äußerlich zu gewinnen, ein Leben aus Glauben zu führen.

In dem Maße, wie das individuelle und kollektive Arbeits- und Dienstrecht in Kirche und Diakonie dieser Anforderung entspricht, wird es an Zustimmung und Legitimität gewinnen.